

Hallenordnung

für die Benutzung der Sporthallen der Stadt Helmbrechts

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Benutzung folgender Sporthallen:

- Göbel-Halle, Pressecker Str. 20
- Turnhalle Helmbrechts, Kulmbacher Str. 62
- Turnhalle Wüstenselbitz, Lohstr. 29

2. Nutzung

2.1. Nutzungsberechtigte

2.1.1. Die Sporthallen stehen den Schulen (Otto-Knopf-Grundschule Helmbrechts, Mittelschule Helmbrechts, Staatliche Realschule Helmbrechts), Sportvereinen, sowie deren Zusammenschlüssen, Jugend- und Freizeitvereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für Übungszwecke und zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und anderen, die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Veranstaltungen mit sportlichen und/oder kulturellem Charakter zur Verfügung.

2.1.2. Die Schulen genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Personengruppen bei der Nutzung der Sporthallen. Des Weiteren werden bei der Vergabe freier Hallenzeiten ortsansässige Vereine und Personengruppen vorrangig berücksichtigt.

2.1.3. Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen kann eine Nutzung gestattet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer bereits nach 2.1.1 und 2.1.2 gestatteten Nutzung möglich ist.

2.1.4. Die Stadt behält sich eine Nutzung für eigene Zwecke stets vor.

2.1.5. Die Nutzung der Sporthallen ist durch das Buchungsportal der Stadt zu beantragen. Der Antragsstellende erhält bezüglich der Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages eine entsprechende Mitteilung. (Gilt nicht für Schulen)

2.1.6. Mit Beantragung und Bestätigung kommt ein zivilrechtlicher Überlassungsvertrag zustande. Rechte und Pflichten der Nutzenden ergeben sich aus Nr. 3 dieser Hallenordnung.



helmbrechts

welt. weit. wir.

2.1.7. Ein Anspruch auf die Überlassung der Sporthallen besteht nicht. Die Bewilligung von Nutzungszeiten wird unter dem Vorbehalt der entschädigungslosen Widerrufsmöglichkeit erteilt. Die Stadt behält sich des Weiteren vor, die Hallen zeitweise zu schließen.

2.1.8. Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen sind von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

2.2. Nutzungszeiten

2.2.1. Den Nutzern stehen die Sporthallen in der Regel (Abweichungen möglich) zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Schulen

Montag – Freitag
07:00 – 16:00 Uhr

Vereine/sonstige Personengruppen

Montag – Freitag
16:00 – 22:00 Uhr

Samstag – Sonntag
08:00 – 22:00 Uhr

Kulturelle und sonstige Veranstaltungen sind mit der Stadt abzustimmen. Sonstige Nutzung erfolgt nur nach Vereinbarung.

2.2.2. Die Nutzung der Sporthallen muss jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgende Nutzung pünktlich beginnen kann. Die letzte Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallenfläche bis spätestens 22:00 Uhr verlassen wird, die Nebenräume sind bis 22:30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen sind mit der Stadt abzustimmen.

2.2.3. An den Wochenenden genießt der Spielbetrieb Vorrang.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer

3.1. Allgemeines

Die Stadt stellt die Sporthallen und alle zur Nutzung übergebenen Nebenräume in einem nutzungsgerechten Zustand zur Verfügung.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- während der Nutzung der Sporthalle ständig eine verantwortliche Person anwesend ist; die Person ist der Stadt namentlich zu benennen. Diese Person muss volljährig sein;
- Unbefugte keinen Zutritt haben;
- die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden;
- die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden;



helmbrechts

weit. weit. wir.

- die Brand- und Rauschschutztüren nicht blockiert oder aus ihrer Halterung gelöst werden;
- angeordnetes Rauch- und Alkoholverbot eingehalten wird;
- die überlassenen Schlüssel (Chips) nicht an Dritte weitergegeben werden;
- Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder an den zur Lagerung vorgesehenen Ort zurück geräumt werden. Der Nutzer ist des Weiteren verpflichtet, sich vor der Benutzung vom Zustand der Einrichtungen und Geräte zu überzeugen und diese auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist;
- die Sportfläche in der Sporthalle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfest sein und helle Sohlen haben). Weiterhin ist die Sportfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen zu betreten. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen vorab mit der Stadt abzustimmen;
- beim Einsatz eigener Wand- und Deckendekorationen beziehungsweise Werbeelementen die Regelungen der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten und einzuhalten sind;
- nur Hallenbälle benutzt werden;
- Verschmutzungen der Räumlichkeiten weitgehend vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden, wird die Sporthalle in einem verschmutzten Zustand hinterlassen, behält sich die Stadt vor eine Sonderreinigung auf Kosten des Nutzers durchzuführen;
- Beschädigungen und/oder Defekte unverzüglich der Stadt gemeldet und defekte Geräte nicht benutzt werden;
- nach Ende der Nutzung die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne geschlossen sind und die Sporthalle verschlossen ist;
- die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern erfolgt;
- Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden;
- auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen ist (Lärmimission).

3.2. Benutzung sowie Unterbringung eigener Gegenstände

Die Benutzung und Unterbringung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sporthallen ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Elektrogeräte müssen gemäß der VDE 0701 – 0702 (BetrSichV) geprüft und die dementsprechende Prüfplakette aufweisen. Die Prüfung darf nicht älter als ein Jahr zurück liegen.

3.3. Rauchverbot

Für alle Räume der Sporthallen gilt absolutes Rauchverbot.

3.4. Hallenbuch

Die Nutzung der Sporthallen ist im jeweiligen Hallenbuch zu dokumentieren. Dabei sind Angaben über Nutzungstag und –zeit, Nutzer, Nutzerzahl und über den Zustand der Sporthalle und der Geräte einzutragen. Entstehen Schäden am Inventar oder an der Sporthalle ist dies ebenfalls zu vermerken und zusätzlich der Stadt zu melden.



helmbrechts

welt. weit. wir.

3.5. Genehmigungen Dritter

3.5.1. Der Nutzer hat vor der Durchführung einer Veranstaltung alle erforderlichen Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen. Soweit in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen die Stadt als Eigentümerin geltend gemacht werden, hat der Nutzer die Stadt freizustellen.

3.5.2. Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einholung von Genehmigungen gilt insbesondere für:

- Bestellung einer Sicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr, soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder behördlich angeordnet,
- Bestellung eines Sanitätsdienstes, soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder behördlich angeordnet,
- Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
- Einholen etwaig erforderlicher Gaststätten- oder gewerberechtlicher Genehmigungen,
- Organisation einer Parkplatzeinweisung und Parkplatzwache, sofern erforderlich.

3.5.3. Der Nutzer hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl an Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Er ist vor allem verantwortlich dafür, dass die Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden und das städtische Inventar nicht beschädigt oder entwendet wird.

3.5.4. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, seine mitgebrachten Gegenstände bzw. alle mit der Benutzung im Zusammenhang stehenden Risiken zu versichern.

3.6. Verkauf von Speisen und Getränken

Eine Bewirtschaftung in den Sporthallen durch den Nutzer ist nur bei Veranstaltungen zulässig. Die Bewirtschaftung ist mit der Stadt abzustimmen.

3.7. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist in den Sporthallen und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleieräumen bzw. Halleneingangsbereichen, auf der Zuschauertribüne und in den Toiletten nicht gestattet. Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen sind mit der Stadt abzustimmen.

3.8. Werbung

Werbung, sowie Bekanntmachungen jeglicher Art darf in den Räumen der Sporthallen und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt betrieben werden. Die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen obliegt eigenverantwortlich dem Nutzer.



helmbrechts

welt. weit. wir.

3.9. Entgelt

Für die Nutzung der Sporthallen ist ein Entgelt zu entrichten. Weiteres ergibt sich durch die als Anlage beigefügte Entgeltaufstellung.

4. Art der Nutzung

- 4.1. Die Sporthallen sind für die sportliche und kulturelle Nutzung vorgesehen.
- 4.2. In den Neben- und Umkleieräumen ist jegliches Ballspielen verboten.

5. Sanitätsdienst

Erste Hilfe bei Unfällen leisten die durch den Nutzer als Verantwortliche bestimmte Person (z.B. Übungsleiter).

6. Haftung

- 6.1. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.
- 6.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen.
- 6.3. Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe, Geld, Wertsachen und anderen von den Nutzern oder Dritten abgestellten bzw. abgelegten Sachen.
- 6.4. Der Nutzer der Sporthallen ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- 6.5. Die Stadt ist berechtigt entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

7. Sonderregelung

Bei Veranstaltungen, die keinen sportlichen Charakter haben, ist die Hallenbenutzungsordnung entsprechend anzuwenden.

8. Hausrecht

- 8.1. Das Hausrecht wird durch die Stadt und von den von ihr beauftragten Personen ausgeübt. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Hallennutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden.

8.2. Die Stadt ist berechtigt in begründeten Fällen Hausverbote zu erteilen. Der Nutzer übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sporthalle aus.

9. Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Helmbrechts, 02.12.2022



Stefan Pöhlmann
Erster Bürgermeister

Entgeltaufstellung

(alle Preise inkl. der gesetzlichen MwSt.)

1. Göbel-Halle

1/3 Hallennutzung pro Stunde	4,00 €
2/3 Hallennutzung pro Stunde	8,00 €
3/3 Hallennutzung pro Stunde	12,00 €
Ganztägige Nutzung am Wochenende	100,00 €
Sonderreinigung	50,00 €
Sonstige Nutzung	nach Aufwand

2. Turnhalle Wüstenselbitz und in der Kulmbacher Straße

Hallennutzung pro Stunde	4,00 €
Ganztägige Nutzung am Wochenende	30,00 €
Sonderreinigung	30,00 €
Sonstige Nutzung	nach Aufwand

3. Berechnung

Die Berechnung erfolgt nach den im Buchungsprogramm erfolgten Buchungen. Buchungen können bis zwei Wochen vor der konkreten Nutzung kostenfrei storniert werden.

4. Geltende Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Bestimmungen aus dem Miet- und Pachtrecht, samt Nebengesetzen. Gerichtstand ist Hof.